Der STREIT

JANUAR 2009

ZEITSCHRIFT DER KRITISCHEN JURISTINNEN / AL JURA

Thema: Versammlungsrecht
Schwerpunkt: NS-Unrecht und BRD-Justiz

STAATSGEWALT

EDITORIAL

Liebe LeserInnen,

die CDU will laut Parteitagsbeschluss vom 2.12.08 die deutsche Sprache im Grundgesetz (GG) verankern. Stellen wir uns das doch mal vor: Verhalten sich dann Leute, die auf der Straße eine andere Sprache sprechen, verfassungswidrig? Aber warum bei diesem Vorstoß stehen bleiben? In jedem Fall muss Bier als Nationalgetränk in der Verfassung festgeschrieben werden. Und sollte nicht der Titelgewinn durch die deutsche Nationalelf bei der nächsten Fußballweltmeisterschaft bei den Staatszielbestimmungen in Art. 20a GG aufgenommen werden? Da sollte das Grundgesetz doch mal deutlich werden! Ebenso ist es endlich angebracht, das Betreten von Rasenflächen per Verfassung zu verbieten. Kann sich der Verfassungsschutz nicht um solche Delikte viel besser kümmern als ein Ordnungsamt?

Bei derartigen Vorschlägen wäre die Unterstützung einschlägiger deutscher Burschenschaften sicher. Diese netten Vereine von Zucht und Ordnung stellen wir Euch auf Seite 18 vor. Im Gegensatz zum Grundgesetz sieht der deutsche Gesetzgeber beim Strafgesetzbuch offensichtlich keinen Änderungsbedarf. Die eine oder andere Strafnorm scheint seit den späten 30ern oder frühen 40ern dem Wandel der Zeit getrotzt zu haben und immer noch dem Maßstab aller billig und gerecht Denkenden zu entsprechen. Die Geschichte eines dieser Paragraphen, §240 StGB, könnt Ihr auf Seite nachlesen.

Aber selbst wenn der Gesetzgeber sich mal Mühe gibt, können einem positiven Ergebnis immer noch die nicht zu unterschätzenden Mühlen von Verwaltung und Rechtsprechung entgegenstehen. So geschieht es momentan mit dem »Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto« (ZRBG). Eigentlich sollte mit diesem Gesetz nationalsozialistisches Unrecht (zumindest finanziell) entschädigt werden. Durch welche absurde Auslegungspraxis sich der Gesetzestext mittlerweile eher als Hindernis und zusätzliches Leid für die Betroffenen darstellt, wird ab Seite 8 ausführlich erläutert.

Außerdem findet Ihr ab Seite 22 einen kurzen Rückblick auf den BAKJ-Winterkongress in Göttingen zum Thema »Brave New Europe«.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Eure Redaktion

inhaltsverzeichnis

* Thema: Versammlungsrecht

»Impressionen Einer Demonstration« *[Justine Heinz]* **4**
Ein Erlebnisbericht zum 6.12.2008 in Berlin-Lichtenberg

»Aus Trauer wird Wut!« *[Demo-Beobachtungs-Team der KJ]* **6**
Versammlungsrecht in Theorie und Praxis

* Schwerpunkt: NS-Unrecht und BRD-Justiz

»Das Feilschen um die Ghettorenten« *[Birte Brodkorb]* **8**
Über den Umgang mit Holocaustüberlebenden

»Paragraph 240 StGB« *[Kristina Tiek]* **16**
Ein Beispiel nationalsozialistischer Gesetzgebung

* Universität und Studium

»Der Fuchs geht um« *[AKZC(/IJ)]* **18**
Ein Bericht über studentlische Verbindungen

»Brave New Europe« *[Hanna und Lukas]* **22**
Rückblick auf den BAKJ-Kongress in Göttingen

»Nimm Dir Essen mit, wir fahren nach Dahlem...« *[ZK KJ]* **26**
Zur Schließung der Mensa I im Sommer 2009

»Der StreiT« — Die Zeitschrift der Krisitschen JuristInnen an der FU-Berlin

www.rechtskritik.de

»Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozeß und Willensbildungsprozeß teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlaß grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten.«
(Aus dem Leitsatz des Brockdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts,
BverfGE 69, 315)
Hohe Hürden die das Bundesverfassungsgericht in der als Brockdorf-Beschluss bekannt geworden Entscheidung aufgebaut hat, um das in Art. 8 GG normierte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu schützen. Wer in Deutschland regelmäßig an Demonstrationen, insbesondere an solchen mit antifaschistischer Ausrichtung teilnimmt, die/der weiß nur allzu gut, dass die Realität oft ganz anders aussieht. Die Behandlung dieses Widerspruchs zwischen Theorie und Praxis ist daher ein Schwerpunkt dieser Ausgabe des StreiT geworden. Exemplarisch solle er im Folgenden an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

IMPRESSIONEN EINER DEMONSTRATION

von Justine Heinz

Polizeigespräch: »Ist es eigentlich immer noch so, dass das Wasser in den Wasserwerfern auf 1° C runtergekühlt wird?« – »Na, ich hoffe doch!«

Am 6.12.2008 fand zum sechsten Mal in Folge ein Neonazi-Aufmarsch unter dem Motto »Jugend braucht Perspektiven – Für die Schaffung eines nationalen Jugendzentrums« statt. Die geplante Route sollte die rund 800 Rechtsradikalen vom S-Bahnhof Karlshorst, zum U-Bahnhof Tierpark und dann durch den – als Neonazi-Viertel bekannten – Weitling-Kiez zum S-Bahnhof Friedrichsfelde-Ost führen.

Ca. 1.500 GegendemonstrantInnen, darunter auch ich, wollten den reibungslosen Ablauf der Demo verhindern. Dies gestaltete sich jedoch von Anfang an schwierig. Als ich um 10.30 Uhr in Karlshorst ankam, hatte die Polizei den Treffpunkt der Neonazis bereits großflächig abgeriegelt, so dass es nur nach langen Umwegen möglich war, sich der rechten Demo zu nähern.

Der Versuch, eine offizielle Gegendemonstration anzumelden, war im Vorfeld gescheitert, da die Polizei und das Oberverwaltungsgericht Berlin der Ansicht waren, dass eine räumliche und zeitliche Nähe der Demos zu gewalttätigen Konfrontationen führen würde. Dass eine außerhalb von Sicht- und Rufweite der rechten Demo stattfindende Gegenveranstaltung ihren Zweck als effektiven Protest einbüßt, dürfte den RichterInnen ebenfalls klar gewesen sein.

Trotzdem stand für mich außer Frage, dass ich das Recht und auch die Pflicht habe, zumindest den Versuch zu unternehmen, diese menschenverachtende Kundgebung zu blockieren. Nicht nur meiner Auslegung nach entspricht das ja auch verfassungsrechtlichen Wertungen[1].

Leider sah dies die Polizei, als Exekutivorgan des staatlichen Gewaltmonopols, wohl nicht so. Diese war – obwohl insgesamt 1.600 BeamtInnen im Einsatz waren – bereits zu Beginn sichtlich überfordert, was zu einem unkoordinierten und aggressiven Verhalten führte.

Der erste Treffpunkt unserer

friedlichen (!) Aktion lag ca. 2 km von dem der Nazidemo entfernt. Noch bevor sich diese in Bewegung gesetzt hatte, wurden bereits Platzverweise erteilt, einzelne GegendemonstrantInnen verfolgt und von der Polizei angepöbelt (»Wenn ihr`s nicht anders versteht: Nehmt die Finger aus`m Arsch und bewegt euch!«). Als sich die Neonazis näherten, bildeten sich Menschenketten, um die Straße zu blockieren. Als wir trotz der obligatorischen polizeilichen Aufforderungen nicht den Weg frei machten, kam es zur gewaltsamen Auflösung und dabei zu massivem Einsatz von Pfefferspray. Trotzdem bildeten einige eine Sitzblockade. Durch das Drohen mit dem Einsatz von Wasserwerfern, die sich unmittelbar vor den Sitzenden postierten, sollten die GegendemonstrantInnen zur Aufgabe der Blockade gezwungen werden. Dies gelang allerdings erst durch Wegtragen der einzelnen Personen. Wobei das Wort »wegtragen« nur bei älteren Personen und Frauen zutreffend ist und ansonsten als wegzerren, wegschleifen und wegtreten bezeichnet werden muss.

Ein solches Vorgehen war insofern schon nicht erforderlich, als dass durchaus genügend BeamtInnen anwesend waren, um Personen auch auf weniger schmerzvolle Art und Weise zu entfernen. Abgesehen davon, dass die Polizei schon an dieser Stelle die Nazidemo hätte umleiten oder abbrechen können und somit hätte zeigen können, dass tatsächlich eine Form von Abwägung zwischen dem Interesse der angemeldeten Demonstration und dem Anliegen der GegendemonstrantInnen stattfindet. Stattdessen gewährleistet sie bedingungslos die Versammlungsfreiheit der Rechtsradikalen.

Später gelang es zwar noch einmal den Aufmarsch längere Zeit zu blockieren, so dass sich die Nazi-Demo insgesamt bis in die Abendstunden verzögerte und die Route verkürzt werden musste, jedoch wurde auch diese Blockade – mit noch stärkerem Gewalteinsatz – aufgelöst.

An dieser Stelle spalteten sich die GegendemonstrantInnen in einen Teil, der der geänderten Route folgte (zu dem auch ich gehörte) und einen Teil, der den ursprünglichen Verlauf zu blockieren versuchte. Nur aus Berichten erfuhr ich, dass der andere Teil mit Wasserwerfern regelrecht gejagt wurde, obwohl sich die »zu schützenden« Rechten überhaupt nicht mehr in der Nähe befanden.

Meiner Gruppe gelang es nicht mehr sich zu formieren, da wir mittlerweile zu verstreut waren. Nach der Abschlusskundgebung, zu der ich nicht mal mehr in Rufweite gelangen konnte, machte ich mich auf den Heimweg.

Insgesamt war die Gegendemo meinen Beobachtungen nach überwiegend friedlich. Sowohl aus der Nazi-Demo als auch von unserer Seite flogen vereinzelt Steine und Flaschen. Ein Stein aus Richtung der Neonazis verfehlte mich dabei nur knapp. Persönlich habe ich nur einen einzigen Flaschenwurf von Seiten der Gegendemo beobachten können. Von wem die ersten Würfe ausgingen, habe ich nicht gesehen.
Im Nachhinein war mein Eindruck ambivalent: Auf der einen Seite war das brutale Vorgehen der Polizei wirklich erschreckend, auf der anderen Seite war es uns gelungen, die Demo nachhaltig zu verzögern und zu stören und so ein deutliches Zeichen gegen die Verbreitung und Verharmlosung rechtsradikaler Ideologien und Forderungen zu setzen. Traurig ist allerdings dennoch, dass die Neonazis mit Hilfe der Polizei überhaupt so weit gekommen sind.

Schockierend für mich waren außerdem die omnipräsenten Kameras der Rechten und der Polizei. Letztere hatte ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,[2] von Beginn an ununterbrochen gefilmt, so dass ich mich als Teilnehmerin der Gegenproteste städig kriminalisiert fühlen musste, was wohl auch beabsichtigt war.

---

1 OVG Münster, NJW 2001, 2111 ff: »[...] Zu den prägenden Wertmaßstäben zählen ferner die in Art. 20 GG niedergelegten verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien der Demokratie, des Föderalismus und der Rechtsstaatlichkeit (vgl. BVerfGE 1, 14 = NJW 1951, 877; BVerfGE 20, 323 [331] = NJW 1967, 548). Sie gehören – ebenso wie die Menschenwürde und das Friedensgebot des Grundgesetzes – zu dem nach Art. 79 III GG unabänderlichen Kernbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung.«

2 Vgl. § 12a VersG.

» ZUM INHALT

AUS TRAUER WIRD WUT!

vom Demo-Beobachtungs-Team
der Kritischen JuristInnen

Demonstrationsrecht in Theorie und Praxis:ein Bericht zur Demonstrationsbeobachtung der Kritischen JuristInnen auf der Silvio-Meier-Demo am 22.11.2008 in Berlin.

Am 22.11.2008 fand wie jedes Jahr eine Demonstration zum Gedenken an den Tod von Silvio Meier statt. Silvio Meier, Antifaschist und Aktivist in der Berliner Hausbesetzerszene der frühen 90er Jahre, wurde am 21.11.1992 nach einer Auseinandersetzung von Neonazis im U-Bahnhof Samariterstraße erstochen. Seitdem gedenken jährlich mehrere Tausend Menschen an den Tod von Silvio Meier und die vielen anderen Opfer faschistischer Gewalttaten.

Da es in den letzten Jahren bei dieser Demonstration immer wieder zu Übergriffen seitens der Polizei sowie zu Angriffen von Neo-Nazis auf die Demo gekommen war, entschlossen sich die Kritischen JuristInnen der FU dieses Jahr den Ablauf der Demonstration zu beobachten und zu protokollieren. Das Konzept der Demobeobachtung ist nicht neu. In der Vergangenheit wurde es von BürgerInnenrechtsorganisationen vor allem auf Großdemos wie dem 1. Mai in Berlin oder bei Castor-Transporten angewandt. Ziel ist es, neben der Berichterstattung in den bürgerlichem Medien, die allzu oft lediglich die Pressemitteilungen der Polizei unkommentiert übernehmen, eine kritische Öffentlichkeit herzustellen und so das Verhalten der Polizei sowie staatliche Übergriffe auf DemonstrantInnen zu dokumentieren.

Im Folgenden wollen wir die Ergebnisse unserer Beobachtungen vom 22.11.2008 zusammenfassen und anschließend das Vorgehen der Polizei einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen.

Eine friedliche Demonstration...

Zu bemerken ist zunächst, dass der von Friedrichshain in den als Nazi-Hochburg bekannten Weitling-Kiez in Lichtenberg verlaufende Aufzug seitens der DemonstrationsteilnehmerInnen durchgehend friedlich verlief[1]. Die Demo begann gegen 15 Uhr am U-Bhf. Samariterstraße. Auffallend waren dabei vor allem die lückenlosen Vorkontrollen, die teilweise weit vor dem Kundgebungsort, in anderen Fällen auch noch nachträglich innerhalb des Demonstrationszuges durch BeamtInnen durchgeführt wurden. Dabei sind alle Personen, die bestimmte Straßen passieren wollten und nach Ansicht der kontrollierenden PolizeibeamtInnen auf dem Weg zu der Demonstration waren, am ganzen Körper abgetastet, sowie die mitgeführten Gegenstände durchsucht worden. Diese Strategie wurde während des gesamten Verlaufs der Demo aufrecht erhalten, auch jede/r DemonstrantIn die/der sich später dem Aufzug anschließen wollte, wurde akribisch untersucht.

Außerdem mussten wir leider beobachten, dass schon zu Demobeginn Videoaufnahmen der gesamten Demonstration durch zwei Technikwagen der Polizei gemacht wurden. Diese filmten im weiteren Verlauf den gesamten Demonstrationszug ab. Ebenso wurden auch Handkameras und sogar ein Helikopter eingesetzt, um die DemonstrantInnen zu filmen. Auch an verschiedenen Stellen auf dem Weg der Rute und an Zwischenkundgebungsorten waren Technikwagen der Polizei aufgestellt, die, den Bewegungen der auf den Dächern installierten Kameras nach zu urteilen, gezielt die Gesichter aller vorbeiziehenden DemonstrantInnen aufnahmen, ohne dass im gesamten Verlauf zu irgendeinem Zeitpunkt Anlass dazu gegeben hätte.

Die Kritischen JuristInnen verurteilen diese Verhaltensweisen der Berliner Polizei. Sowohl die Vorkontrollen als auch das durchgehende Abfilmen des Demozuges stellen schwere Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG, sowie in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG der DemonstrationsteilnehmerInnen dar, die auf Grund des durchgehend friedlichen Verlaufs der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt gerechtfertigt waren.

Nach § 19a i.V.m. § 12a VersG sind Bild- und Tonaufnahmen von VersammlungsteilnehmerInnen nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Abgesehen von den allgemeinen Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des § 12a VersG[2] lagen unsere Einschätzung nach diese Voraussetzungen zu keinem Zeitpunkt vor. Auch die Polizei sprach im Nachhinein von einer durchgehend „friedlichen Veranstaltung“[3]. Welche konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte dann die Annahme erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt haben sollen, ist nicht ersichtlich. Die am Rande der Demonstrationsrute postierten Wasserwerfer und Räumpanzer wird der Einsatzleiter bei der Gefahrenprognose wohl nicht gemeint haben und andere Gefahrenquellen waren offensichtlich nicht vorhanden.

Abgesehen davon lässt schon allein die Tatsache, dass der gesamte Demonstrationszug abgefilmt wurde, auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme schließen. Denn § 12a I VersG spricht von „Bildaufnahmen von Teilnehmern“ und erlaubt somit nur das Filmen einzelner Personen. Die Maßnahmen dürfen zwar auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unmittelbar betroffen sind (§ 12a I 2 VersG). Das systematische Abfilmen aller an einer Demonstration teilnehmenden Menschen kann hingegen grundsätzlich nicht von § 12a VersG gedeckt sein. Ob der §12a VersG das vom Gesetzgeber bezweckte Ziel der Gefahrenabwehr in irgendeiner denkbaren Fallkonstellation abstrakt überhaupt zu erreichen im Stande ist, auch daran bestehen erhebliche Zweifel[4]. Fest steht, das die Voraussetzungen bei der von uns beobachteten Demonstration nicht gegeben waren, die gesamten Aufnahmen waren somit rechtswidrig.

Auf welche rechtlichen Grundlage die Vorkontrollen zu stützen sind ist umstritten. Das Versammlungsgesetz selbst enthält dazu keine Regelung. Auf Grund des hohen grundrechtlichen Gutes der Versammlungsfreiheit, welches in den speziellen Schutzvorschriften des Versammlungsgesetzes Ausdruck gefunden hat, dürfte sich die Anwendung polizeirechtlicher Vorschriften hier grundsätzlich verbietet. Auch wenn diese Frage nicht ganz unumstritten ist, eine komplette Kontrolle aller [!] TeilnehmerInnen einer Demonstration dürfte in keinem Fall gerechtfertigt sein, da auch nach Polizeirecht gewisse Voraussetzungen erfüllt seien müssen, bevor die Polizei einer Person durchsuchen darf[5].

Das Gedenken an einen Menschen, der von Nazis ermordet wurde, führt so bedauerlicherweise dazu, dass die Gedenkenden sich selber wie Verbrecher fühlen müssen. Das demütigende Abtasten und Durchsuchen von DemonstrationsteilnehmerInnen sowie das Abfilmen der gesamten Demonstration belegt die TeilnehmerInnen mit dem Stigma der Kriminellen. Wir hoffen dennoch, dass sich die Demonstrierenden auch in Zukunft nicht davon abhalten lassen, von ihrem durch das Grundgesetz geschützten Recht auf Versammlungsfreiheit gebraucht zu machen.

---

1 Vgl.: die Pressemitteilung der Berliner Polizei unter: *www.berlin.de/polizei/presse-fahndung/archiv/114979/ (letzter Aufruf: 14.12.2008).*

2 Vgl. dazu etwa die Kommentierung von Friedhelm Hase zum § 12a VersG in: Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, Versammlungsgesetz: Kommentar, Baden-Baden 1992.

3 Vgl. die Pressemitteilung der Berliner Polizei (Fn 1).

4 Fn. 2 Rn. 5 ff.

5 Vgl. für Berlin: § 34 ASOG.

» ZUM INHALT

DAS FEILSCHEN UM DIE GHETTORENTEN

von Birte Brodkorb

Über den Umgang der Behörden und Gerichte mit Holocaustüberlebenden

Es ist makaber, doch die überlebenden Opfer des Nationalsozialismus haben noch immer mit deutschen Behörden um Reparationen zu kämpfen. Kompensationen, welche die Überlebenden heute zumindest finanziell unterstützen könnten, wurden bislang lediglich in geringem Maße und nur zögernd geleistet.

Man möchte annehmen, dass denjenigen, welche die Schaurigkeiten des Holocausts mit- und überlebt haben, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine weitreichende finanzielle und soziale Unterstützung zuteil wurde.

Zwar konnte durch die Errichtung des Staates Israel, indem neben den USA der Großteil der Flüchtlinge Zuflucht gefunden hat, erst einmal einem Teil der jüdischen Flüchtlinge Europas zumindest eine, mehr oder weniger friedliche, Heimstätte geschaffen werden, in der sie nicht der permanenten Furcht vor Pogromen und Verfolgung ausgesetzt waren und eine soziale Absicherung erhielten.

Das Schicksal der Opfer ist über die Jahrzehnte hinweg jedoch verblasst und so ist weitgehend unbekannt, dass viele der zum Teil in armen Verhältnissen lebenden[1] Holocaustüberlebenden sich auch heute noch mit deutschen VerwaltungsbeamtInnen auseinandersetzen müssen, die sich beharrlich gegen Entschädigungs- und Sozialleistungen mit Wiedergutmachungscharakter sträuben.

Die Wiedergutmachungspolitik der Bundesrepublik

Entschädigungsleistungen für die einzelnen Personen sind erst spät erfolgt und die Wiedergutmachungspolitik der Bundesrepublik Deutschland für den Nationalsozialismus ist bis heute nicht vollständig abgeschlossen.

Die materielle Wiedergutmachung der Bundesrepublik erstreckte sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf Veranlassung der Besatzungsmächte in der Bundesrepublik zunächst einmal unmittelbar auf die Rückerstattung von Grundstücken und Vermögenswerten, direkt an ihre EigentümerInnen oder mittelbar als erbenloses Vermögen an jüdische Organisationen, etwa an die 1951 gegründete Jewish Claims Conference. Die Abwicklung von Vermögenswerten und Immobilien auf dem Gebiet der DDR erfolgte erst nach der Wende[2].

Finanzielle Entschädigungsleistungen erfolgten als erstes nur durch Globalabkommen mit Staaten, Stiftungen oder Organisationen von Anspruchsberechtigten.

Adenauer unterzeichnete am 10. September 1952 das Luxemburger Abkommen, in dem eine Globalzahlung bzw. Warenlieferungen im Wert von drei Milliarden DM an Israel und die Zahlung von 450 Millionen DM an die Jewish Claims Conference vereinbart wurde.

In Israel ist die Frage, ob Reparationsleistungen aus Deutschland angenommen werden sollen, stark diskutiert worden. Der Holocaust könne nicht kompensiert werden. Die Überlebenden verzichteten damals auf ihr Recht, die Bundesregierung Westdeutschlands zu verklagen und traten ihre Rechte auf Entschädigungsleistungen an den Staat Israel ab[3]. Ministerpräsident David Ben Gurion nahm das Reparationsabkommen an, da die Gelder überlebenswichtig für den Aufbau des jungen Staates waren. Sie wurden unter anderem auch für die Eingliederung der NeueinwandererInnen aus Europa benötigt.

Die Bundesrepublik schloss ferner in den sechziger Jahren mit elf westeuropäischen Ländern Globalabkommen über Entschädigungen in Höhe von 876 Millionen DM für NS-Verfolgte ab. Nach der Deutschen Wiedervereinigung folgten ähnliche Abkommen mit Polen (500 Millionen DM), sowie mit Weißrussland, der Ukraine und Russland (zusammen eine Milliarde DM).

Die Bundesrepublik hat bis zum Jahre 1990 die Zahlung individueller Entschädigungen weitgehend hinausgezögert, da diese gemäß dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 erst mit Errichtung eines Friedensvertrages erfolgen sollten. Schließlich wurde der Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990 anstelle eines Friedensvertrags geschlossen.

Das 1953 in Kraft getretene Bundesergänzungsgesetz (BErG) traf zwar eine Regelung für die Entschädigung der an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen erlittenen Einbußen. Allerdings waren nur deutsche Staatsangehörige antragsberechtigt, die zudem ihren Wohnsitz in Westdeutschland haben mussten, so dass der Großteil der Betroffenen nicht von dieser Regelung profitieren konnte.

Das großzügiger ausgelegte Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956 erweiterte den Kreis der begünstigten Personen und umfasste weitere Tatbestände, schloss allerdings Ansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland weiterhin aus. Die Jewish Claims Conference erreichte schließlich, dass jedenfalls die seit 1953 nach Israel ausgewanderten osteuropäischen Juden einbezogen wurden. Die Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahr 1965 sollte ausdrücklich die »nationale Ehre« Deutschlands wiederherstellen und einen »würdigen Schlussstrich« ziehen.

Die AntragstellerInnen sahen sich jedoch einer undurchdringlichen Bürokratie und unsensiblen BearbeiterInnen in den Entschädigungsämtern gegenüber. Außerdem mussten Gutachten eingeholt werden. Die Entschädigungsverfahren stellten für die Betroffenen daher zumeist eine unerträgliche Belastung dar.

Demgegenüber fielen die Leistungen für die einzelnen EmpfängerInnen überwiegend bescheiden aus. Ein Monat KZ-Haft wurde etwa mit einer Summe von 150,– DM abgegolten. Für Gesundheitsschäden, sofern überhaupt anerkannt, werden Renten um die 300 bis 800 Euro, in ganz schweren Fällen ca. 1.000 Euro, gezahlt. Oft wurden diese seinerzeit durch Vergleiche zwischen den Ämtern für Wiedergutmachung und den Betroffenen unter Verzicht weiterer Anspruchsstellung ausgehandelt. Deswegen sind Anträge wegen Verschlimmerung der Situationen der Betroffenen aufgrund ihres hohen Alters heute kaum durchsetzbar und landen regelmäßig vor Gericht.

In den USA wurden seit 1998 zahlreiche Sammelklagen auf Entschädigung von Zwangsarbeitern gegen deutsche Unternehmen eingereicht. Im Jahre 2000 wurde daher die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft gegründet. Diese soll das Kapital von 10 Milliarden DM, das je zur Hälfte von der deutschen Industrie und der Bundesrepublik aufgebracht wurde, an ehemalige ZwangsarbeiterInnen in fünf osteuropäischen Staaten, Israel und den USA auszahlen. Bedingung für diese Zahlungen war die Rücknahme der Klagen. Die deutsche Wirtschaft leistete erst im März 2001 ihren Anteil von fünf Milliarden DM für den Fonds der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«. Für einen beträchtlichen Teil der Millionen ZwangsarbeiterInnen kam eine Entschädigung daher zu spät.

» ZUM INHALT

Das Ghettorentengesetz

Die soweit letzte Wiedergutmachungsregelung ist das »Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto« (ZRBG), das vom Bundestag im Jahr 2002 erlassen wurde.

Dieses Gesetz sollte ein Lücke in der Entschädigung nationalsozialstischen Unrechts schließen[4]. Es soll Personen erfassen, die weder eine Zwangsarbeiterentschädigung nach dem Stiftungsgesetz erhalten noch von den Bestimmungen der sozialversicherungsrechtlichen Entschädigungsregelungen für Gesundheitsschäden (WGSVG) begünstigt sind[5].

Nach dem ZRBG soll denjenigen Verfolgten, die in einem Ghetto eingeschlossen waren und dort eine Beschäftigung aus einem »freien Willensentschluss« aufgenommen haben, d.h. keine Zwangsarbeit leisteten, eine Rente für diese Zeit von den deutschen Rentenversicherungen gewährt werden.

Den Betroffenen wurde zwar für Ihre Arbeit meist kein Lohn ausgezahlt und daher erfolgten auch keinerlei Rentenzahlungen. Nach Maßgabe des in den besetzten Gebieten geltenden deutschen Rechts wären Pflichtbeiträge zu entrichten gewesen, die aber verfolgungsbedingt nicht entrichtet wurden.

Der Arbeitslohn wurde von den Unternehmen direkt an die SS übergeben, welche die ArbeiterInnen »zur Verfügung« stellte; die Regelung geht aber davon aus, dass schließlich auch nach der damals geltenden Reichsversicherungsverordnung eine Verpflichtung zur Abgabe von Rentenbeiträgen bestand. Insofern geht es von einer fiktiven Rentenabgabe aus, welche den Betroffenen nunmehr zugute kommen müsse (§ 2 ZRBG).

Voraussetzung eines Anspruchs auf Rentenzahlung nach dem ZRBG ist gemäß dessen § 1, dass der Antragsteller sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten und eine Beschäftigung aufgenommen hat, »wenn

1. die Beschäftigung
   a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist und
   b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und
2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war,

soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird.«

Widerwillige Behörden und JuristInnen

Was vom Gesetzgeber gut gemeint war, wird von den ausführenden Behörden und Gerichten korrumpiert.

Behördenpraxis

Über 95 % der Anträge der hochbetagten jüdischen AntragstellerInnen wurden durch die Versicherungsträger abgelehnt[6]. Die Behörden bemühen sich redlich, die Ansprüche der Überlebenden des Holocausts auf Rentenleistungen abzulehnen.

Bereits die von den Rentenversicherungsträgern herausgegebenen Informationsblätter zu den Ansprüchen nach dem ZRBG sind so unverständlich, dass die Betroffenen mit der Antragsstellung allein nicht zu recht kamen. Die Angaben führten zu zahlreichen Missverständnissen. Es ist aus den Blättern weder ersichtlich, wer Antragsberechtigt ist, noch wie die Abgrenzung von Beschäftigung zu Zwangsarbeit erfolgt oder was von dem Begriff „Entgelt“ umfasst ist[7].

Angebliche Widersprüche in den Anträgen zu den Angaben in den Entschädigungsverfahren werden trotz der missverständlichen Informationsblätter stets zulasten der AntragstellerInnen gewertet. Teilweise wird den AntragstellerInnen sogar vorgeworfen, Unwahrheiten zu behaupten, wenn die Angaben nicht gänzlich übereinstimmen. Dabei ignorieren die SachbearbeiterInnen, dass Erinnerungslücken typisch sind, da die Ereignisse nunmehr über 60 Jahre zurückliegen, die AntragstellerInnen damals Kinder waren und inzwischen hochbetagt sind[8].

Findige BürokratInnen sind zudem bemüht, die Gerichte davon zu überzeugen, das ZRBG restriktiv auszulegen. So wird u.a. vorgetragen, die Arbeit sei nicht freiwillig aufgenommen (und somit als Zwangsarbeit zu qualifizieren), wenn eine Zuweisung der Arbeitsstelle durch den Judenrat erfolgte, da die ArbeiterInnen selbst keinen Einfluss auf die Beschäftigungsaufnahme hatten, schließlich wurde Ihnen zumeist nur ein Arbeitsplatz und nicht mehrere angeboten[9]. An dem Merkmal der Freiwilligkeit fehle es auch dann, wenn die ArbeiterInnen auf dem Weg von und zu der Arbeitsstelle bewacht wurden. Die Rentenversicherungsträger scheinen zu übergehen, dass das Deutsche Reich die Gebiete in denen sich Ghettos befanden besetzt hatte und man dabei war, eine Bevölkerungsgruppe zu versklaven bzw. zu ermorden.

Ferner sei die Bezahlung mit Lebensmitteln keine Entlohnung i.S.d. § 1 ZRBG, da es sich dabei nur um Verpflegung während der Arbeit gehandelt habe.

Schließlich tun sich die zuständigen Rentenversicherungsträger damit hervor, die historisch belegten Ereignisse und die eidesstattlichen Versicherungen der AntragstellerInnen grundsätzlich zu bestreiten. So behauptet etwa die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRR), dass es sich bei dem Ghetto Warschau nicht um ein Ghetto, sondern um ein Zwangsarbeitslager gehandelt habe. Außerdem sei nicht glaubhaft, dass die AntragstellerInnen im Ghetto gearbeitet hätten, wenn sie unter 14 Jahre alt waren. So lehnte die DRR einen Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe als elfjähriger Junge kein freiwilliges Beschäftigungsverhältnis eingehen können, sei daher also nicht anspruchsberechtigt! In einer Berufungsbegründung der Versicherungsgesellschaft heißt es: »Es kann nicht angenommen werden, dass deutsche Soldaten mit der achtjährigen Klägerin ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen hätten«. Weil so schließt sie messerscharf, nicht sein kann was nicht sein darf (Christian Morgenstern, Galgenlieder).

Zum »Glück« hat man im Ghetto Lodz Listen gefunden, in denen die Deutschen akribisch Namen und Alter der dort arbeitenden Kinder vermerkt haben.

Gerichtsverfahren

Noch belastender als die Behördenpraxis sind jedoch die gerichtlichen Verfahren, welche die Berechtigten zur Durchsetzung der Ansprüche anstrengen müssen.

Allein die Dauer der Verfahren ist vermessen. So kommt es vor, dass ein Termin erst nach über zwei Jahren angesetzt wird. Diese Zeitspanne kann aufgrund des hohen Alters der AntragstellerInnen bereits zur Erledigung des Verfahren führen oder es ergeben sich erhebliche Beweisschwierigkeiten, da Zeugen versterben, welche die Ghettobeschäftigung des/der AntragstellerIn hätten bestätigen können.

Übereinstimmend mit der Praxis der Rentenversicherungsträger, bemühen sich die Gerichte zudem um eine besonders restriktive Auslegung des ZRBG. Ebenso wie die zuständigen Rentenversicherungsträger bewerten die Gerichte die Abweichungen von Angaben in früheren Entschädigungsverfahren nach dem BEG sowie in Anträgen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« (EVZStiftG) zu denen im ZRBG-Antrag zu lasten der AntragstellerInnen.

Obwohl § 3 WGSVG (Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) statuiert, dass eine Tatsache bereits dann glaubhaft gemacht wurde, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist, verneinen die Gerichte die Voraussetzungen des ZRBG in der Regel, ohne die KlägerInnen, die damals in den Ghettos arbeiteten, angehört zu haben, um sich ein Urteil über deren Glaubwürdigkeit zu bilden. Begriffe werden soweit eingeengt, dass Ansprüche für Ghettoarbeit quasi unmöglich gemacht werden. Bereits die Anwendbarkeit der Regelung wird im Zweifel verneint.

Präklusion der Ansprüche für Ghettoarbeit

Die Rechtsprechung schließt einen Anspruch auf Rentenleistungen schon von vornherein aus, sofern der/die AntragstellerIn bereits eine Entschädigung durch die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« für Zwangsarbeit erhalten hat, auch wenn

» ZUM INHALT

es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen für Arbeitsleistungen um vollkommen andere Tätigkeiten in unterschiedlichen Zeiträumen gehandelt hat und somit um zwei unabhängige Sachverhalte.

Das Sozialgericht Düsseldorf (Entscheidung vom 29.2.08 – AZ: S 53 (15,54) R 308/05) spricht hier etwa ungeniert von einer »Pauschalzahlung« für geleistete Arbeit. Ungeachtet dessen, dass eine solche Begrifflichkeit im Zusammenhang mit Reparationsleistungen für Verletzungen der Menschenwürde ohnehin unpassend ist, ist bei den geltend gemachten Leistungen zu differenzieren. Bei der Entschädigung nach dem EVZStifG handelt es sich um eine Reparationsleistung für Zwangsarbeit, bei der Rentenzahlung nach dem ZRBG hingegen um eine Sozialleistung für freiwillig aufgenommene Arbeit. Diese Differenzierung wird von den Gerichten unberücksichtigt gelassen, indem sie postulieren, die Rentenleistungen seien von den Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeit mit umfasst (so auch Bundessozialgericht, Urteil vom 7.10.2004, B 13 RJ 59/03 R).

Dabei ist nach dem Wortlaut des § 1 ZRBG eine Rentenleistung nur dann ausgeschlossen, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Auch aus § 16 EVZStiftG ergibt sich nichts anderes. Gemäß § 16 Abs.1 dieses Gesetzes können »Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand einschließlich der Sozialversicherung sowie deutscher Unternehmen für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 11 [d.h. Zwangsarbeit! Anm. der Verfasserin] [...] nur nach diesem Gesetz beantragt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sind ausgeschlossen.« Nach Sinn und Zweck dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass mehrere Ansprüche für Zwangsarbeit gegen deutsche Unternehmen geltend gemacht werden, nicht jedoch, dass anderweitig erlittenes Unrecht entschädigt wird.

§ 16 Abs. 3 EVZStiftG verdeutlicht dies: »Weitergehende Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen gegen die öffentliche Hand bleiben hiervon unberührt«.

Nichts anderes ergibt sich auch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage aus der deutlich wird, dass die Bundesregierung eine scharfe Trennung zwischen Entschädigungs- und Rentenzuständigkeiten postuliert[10].

Zweifel an der Freiwilligkeit

Die Gerichte schießen in ihrem Bemühen, das Merkmal Freiwilligkeit gem. § 1 ZRBG von Zwangsarbeit abzugrenzen weit über das notwendige Maß hinaus. In den Entschädigungsverfahren nach dem BEG hatten die meisten AntragstellerInnen ihre Tätigkeit im Ghetto als Zwangsarbeit bezeichnet. Diese Begrifflichkeit wird den Betroffenen nun zum Verhängnis. Spitzfindig argumentieren die Richter, dass dementsprechend eine Rente nach dem ZRBG, wonach nur eine »freiwillige« Arbeit entschädigt wird, ausgeschlossen sei. Dabei kam es im Entschädigungsverfahren nur auf die Freiheitsentziehung, nicht jedoch auf ein etwaiges Beschäftigungsverhältnis während des Ghettoaufenthaltes an. Haben die Betroffenen seinerzeit die Arbeit im Ghetto gar nicht erwähnt (danach war in dem Formular auch nicht gefragt), wird auch dies heute gegen sie verwendet. Man unterstellt ihnen, sie hätten die Ghettoarbeit erlogen, um sich die Leistungen der Rentenversicherungsträger betrügerisch zu erschleichen. Vielleicht haben sie neben den Beschreibungen über die körperlich erschöpfende Zwangsarbeit, Hungersnot, Krankheit, Erniedrigung und Folter in den Arbeitslagern, Todesangst und Massenexekutionen ihrer Familienangehörigen es erstaunlicherweise einfach für unbedeutend gehalten, dass sie zuvor im Ghetto in einer Fabrik Knöpfe angenäht haben.

Nach der ständigen Rechtssprechung des 5. und 13. Senats des BSG sei das Vorliegen eines freiwilligen Beschäftigungsverhältnisses danach zu beurteilen, ob die Beschäftigung aufgrund einer zweiseitigen Vereinbarung aufgenommen wurde und den Austausch wirtschaftlicher Werte (Arbeit gegen Bar- oder Sachlohn) zum Inhalt hat. Die Beschäftigung müsse aus eigenem Willensentschluss eingegangen worden sein.

Freiwilligkeit setze voraus, dass der/die ArbeiterIn neben einem gewissen Maß an Entscheidungsfreiheit zur Beschäftigungsaufnahme die Möglichkeit hat, auf die Organisation und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses Einfluss zu nehmen und dass dominierende Eingriffsmöglichkeiten des Staats in das Arbeitsverhältnis auch während der Beschäftigung fehlen (BSG, 6.4.1960, LSG NRW 3.6.05, L 4 R 3/05).

Diese Anforderungen können von den AntragstellerInnen so gut wie nie belegt werden, da die Arbeitsverteilung im Ghetto entweder durch den jeweiligen Judenrat oder durch die SS- und Polizeiführer organisiert wurde und Arbeit, soweit vorhanden, zugewiesen wurde. Zudem standen die GhettobewohnerInnen grundsätzlich unter strenger Bewachung, so auch zum Weg zur und von der Arbeit. Dies wird von den Rentenversicherungsträgern und Richtern als Argument für eine Zwangsarbeit und somit gegen Rentenansprüche aus freiwilligen Arbeitsverhältnissen angeführt.

Das Landessozialgericht (Nordrheinwestfalen (Urteil vom 3.6.05, L 4 R 3/05) hat erhebliche Zweifel das Merkmal »freiwillig« anzuerkennen (und somit einen Rentenanspruch zu bejahen): Aufgrund der »im Ghetto Warschau im August/September 1942 herrschenden Verhältnisse“ könne „von einem freien, selbstbestimmten Entschluss des Klägers zur Aufnahme einer Arbeit nicht ausgegangen werden“.

Unter Hinweis auf die Verordnungen vom 14.09.1942 des SS- und Polizeiführers von Sammern, wonach es den Juden verboten war, ihren Wohnblock ohne Aufsicht zu verlassen, sowie den Betriebsführern auferlegt wurde, den Arbeitslohn der Beschäftigten direkt an den SS- und Polizeiführer abzuführen, verneint das LSG NRW schließlich Ansprüche nach dem ZRBG, da das Ghetto Warschau nunmehr einem Arbeitslager entspräche und dementsprechend das Merkmal »Freiwilligkeit« nicht gegeben sei (LSG NRW, Urteil vom 3.6.05, L 4 R 3/05).

Das Gericht führt aus: »Vielmehr war aufgrund der Organisation des Arbeitseinsatzes von jüdischen Arbeitskräften in Warschau ab August/September 1942 das Verhältnis zwischen dem Kläger und seinem Arbeitgeber fremdbestimmt, denn die SS hatte überragenden Einfluss auf die Gestaltung dieses Verhältnisses«. Es fragt sich, ob dann nicht jede Arbeit im Ghetto während des Nationalsozialismus als Zwangsarbeit bezeichnet werden muss, da die in den Ghettos herrschenden Verhältnisse grundsätzlich nicht als frei bezeichnet werden können.

Die Freiwilligkeit zweifelt das LSG NRW (Urteil vom 3.6.05, L 4 R 3/05) auch deshalb an, da der Betroffene einer konkreten Bedrohung, nämlich der Deportation in ein Vernichtungslager und Vergasung ausgesetzt war und »die Aufnahme von Arbeit neben dem Leben in der Illegalität die einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit war, einer Deportation zu entgehen.«

Die eigene Überlebensstrategie des Klägers wird zum Anhaltspunkt genommen, die Freiwilligkeit zu verneinen und somit einen Rentenanspruch abzulehnen!

Lebensmittel sind keine Entlohnung

Auch der Begriff der Entgeltlichkeit gem. § 1 ZRBG wird von den Gerichten, insbesondere vom 13. Senat des BSG, sehr eng verstanden.

Nach der Rechtsprechung des 13. Senats des BSG muss das Entgelt eine Mindesthöhe erreichen (BSG, Urteil vom 7.10.2004, B 13 RJ 59/03 R). Ganz geringe Geldleistungen lösten keine Versicherungspflicht aus, sie hätten nur Taschengeldcharakter (BSG, Urteil vom 07.10. 2004, B 13 RJ 59/03). Die Arbeit im Ghetto war für die Betroffenen überlebenswichtig, denn sie bot Schutz vor Deportationen und war oft die einzige Möglichkeit, an Lebensmittel zu gelangen. Der Begriff »Taschengeld« ist daher völlig fehl am Platz. Freier Unterhalt allein genüge aber nicht; auch die Bezahlung mit Lebensmitteln stellt keine ausreichende Vergütung dar, da diese im Allgemeinen dem Unterhalt diene. Dies sei lediglich ein »Mittel zur Erhaltung der Arbeitskraft« (BSG, Urteil zum Begriff »Beschäftigung« gem. § 16 Fremdrentengesetz, FRG, vom 19.04.1990, 1 RA 91/88).

Bei der Gewährung von Lebensmitteln sei daher zu prüfen, »ob diese nach Umfang und Art des Bedarfs unmittelbar zum Verbrauch oder Gebrauch oder nach vorbestimmtem Maße zur beliebigen Verfügung gegeben werden.« (Urteil BSG B 13 RJ 59/03 R, 7.10.04). Nur diejenigen Gegenleistungen gelten als Entgelt, die zum Umfang und der Art der geleistete Arbeit noch in einem »angemessenen« Verhältnis stehen, weil allzu geringfügige Leistungen außerhalb eines jeden Verhältnisses zur erbrachten Leistung schon nicht mehr Entgeltcharakter haben. Also bekommt der-/diejenige, welcheR so wenig verdient hat, dass es nur für ihn/sie selbst reichte, keine Rente für die geleistete Arbeit. Aber auch, wer kein Bargeld sondern Lebensmittel erhielt, die im Ghetto einen weitaus höheren Wert hatten, soll keinen Anspruch auf eine Rentenleistung nach dem ZRBG haben. Dabei verkennen die Rich-

» zum Inhalt

ter, dass, sofern Bargeld überhaupt direkt ausgezahlt wurde, davon ohnehin Lebensmittel zu hohen Preisen auf dem Schwarzmarkt gekauft werden mussten, um das eigene Überleben, also den »Lebensunterhalt« zu sichern.

Meist aber wurde der Arbeitslohn durch die Unternehmen nicht an die ArbeiterInnen sondern an die deutschen Besatzer abgeführt. Aber, auch die »Abführung von Beträgen durch die Betriebsinhaber an Dienststellen des Staates, vorliegend der SS und Polizeiführern« durch »Bezahlung und Bezug von Lebensmitteln in einem bestimmten Gegenwert für erbrachte Arbeiten Dritter« soll keine Entlohnung darstellen (BSG, 10.12.74 und 4.10.74).

Da Bargeld nur selten tatsächlich an die GhettoarbeiterInnen ausgezahlt wurde, können nur die wenigsten AntragstellerInnen eine Entlohnung vorweisen und damit einen Anspruch auf Rentenleistungen geltend machen.

Der 13. Senat des BSG fürchtet »es überschreitet den Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung« wenn man „jede Art von Arbeit“ anerkennen würde, „die unter den damals herrschenden Verhältnissen aus der Not »freiwillig« aufgenommen wurde, nur um durch zum Teil dürftigste »Gegenleistungen« in Form von geringwertiger Kost, menschenunwürdiger Unterbringung (sic!) o.ä. das Überleben irgendwie zu sichern“ (BSG, Urteil vom 07.10.2004, B 13 RJ 59/03).
Nach dem Grundsatz »wo kämen wir denn da hin« wird also der Anwendungsbereich des ZRBG entgegen dessen Wortlaut eingeengt und Personen, die durch Arbeit im Ghetto ihr Überleben während des Nationalsozialismus »irgendwie zu sichern« suchten, eine Kompensation durch Rentenleistungen abgesprochen.

Schrecken ohne Ende

Die Bundesregierung ist mit dem Versuch, der Weltöffentlichkeit ihre, wenn auch (zu) späte, Wiedergutmachungsbereitschaft zu präsentieren weitgehend gescheitert.

Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto von 2002 ist durch die deutsche Verwaltung und Justiz dermaßen amputiert worden, dass seine Wirkung sogar in das Gegenteil verkehrt wurde. Die zitierten Entscheidungen sind beispielhaft für das allgemeine Verständnis deutscher BürokratInnen und JuristInnen im Umgang mit dem Nationalsozialismus.

Nicht nur in Bezug auf das ZRBG sondern bereits hinsichtlich früherer Regelungen führen Gerichte und Behörden mit nur wenigen Ausnahmen die Entschädigungspolitik der Bundesrepublik ad absurdum, in dem sie etwa den Ausschluss von »Juden und Zigeunern« von dem Beitragsübergang nach der Ostgebiete-Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl I 777) als mit Bundesrecht vereinbar ansahen; hingegen verneinten die Gerichte die Anwendbarkeit deutschen Rechts – und somit auch die Geltung deutschen Renten- bzw. Sozialversicherungsrechts – indem sie die Zugehörigkeit der annektieren Gebiete zum Deutschen Reich trotz der Ostgebiete-Verordnung ablehnten. In einigen Entscheidungen wurden Rentenansprüche zudem verneint, da die Berechtigten während der Arbeit unter 14 Jahre alt und somit nicht rentenversicherungspflichtig waren[11].

Deutsche Bürokratie und Justiz haben erneut gezeigt, wie unwürdig sie mit dem einzelnen Individuum umgehen und wie sie die Geschehnisse des Nationalsozialismus formalisiert bzw. geradezu ignorieren. SachbearbeiterInnen und RichterInnen reiten unsensibel auf Definitionen herum und übersehen, dass es hier um die Aufarbeitung von Verfolgung, Versklavung und Massenmord geht. Menschliche Schicksale treten hinter juristischen Floskeln zurück. Der Kampf der Gerichte gegen die Rentenansprüche grenzt an Geschichtsverzerrung.

Weshalb sich RichterInnen mit den Mitteln der Justiz gegen die Entschädigung von Holocaustopfern sträuben, bleibt unbegreiflich. Die Frage nach der Existenz des ZRBG obliegt nicht der Jurisdiktion sondern dem Parlament.

Doch entgegen dem gesetzgeberischen Willen, den wenigen Überlebenden, welche Jahre ihrer Kindheit und Jugend im Ghetto opferten, um für deutsche Unternehmen zu arbeiten letztendlich eine minimale Sozialleistung mit Entschädigungscharakter zukommen zu lassen, verhindern Gerichte und Behörden, die ihren zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielraum in der Regel restriktiv gegen die AntragstellerInnen nutzen, dass den Opfern wenigstens eine finanzielle Unterstützung im hohen Alter zukommt. Der Bundesregierung ist die Handhabung des Gesetzes durch Behörden und Justiz bekannt, eine Reaktion erfolgte bis heute jedoch nicht[12].

Die Richtlinie der Bundesregierung vom 1. Oktober 2007 über eine Anerkennungsleistung für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, kam viel zu spät und ist ein verzweifelter Versuch, den im deutschen Sumpf stecken gebliebenen Karren des ZRBG zu umgehen. Das zuständige Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen hat mit deutscher Gründlichkeit inzwischen etwa 50.000 Antragsformulare in alle Welt versandt, oft, nachdem die AntragstellerInnen schon ihre Anträge vollständig eingereicht hatten. Wie viele der Anträge auf eine Einmalzahlung von 2.000 Euro ein Jahr nach Erlass genehmigt wurden und ob das Geld ausgezahlt wurde, ist der Website der Behörde nicht zu entnehmen.

So zieht sich das Schicksal der Verfolgten wie ein roter Faden bis heute durch die deutsche Bürokratie.

---

1 Anshel Pfeffer, »Populist Use of Survivors« in: Jerusalem Post, 08.August 2008
2 Bundeszentrale für politische Bildung, 01.09.2008, http://www.bpb.de/publikationen/JNSEQM,0,0,Wiedergutmachung.html. Alle statistischen Angaben diese Abschnitts, soweit nicht anders angegeben, sind dort entnommen.
3 Anshel Pfeffer, »Populist Use of Survivors« in: Jerusalem Post, 08. August 2008
4 Deutscher Bundestag, 16. WP, Drucksache 6437, 19.09.2007
5 Simona Reppenhagen, Memorandum zu dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto, Berlin 2004, S. 2.
6 Reppenhagen, aaO, S. 3.
7 Reppenhagen, aaO., S. 5.
8 Reppenhaben, aaO, S. 7.
9 Reppenhagen, aaO., S. 11.
10 BT-Drucksache 16/1955, S. 5, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/019/1601955.pdf.
11 Reppenhagen, aaO, S. 4 mit Verweis auf Katarina Stegel »Tradierte Feindbilder – Die Entschädigung der Sinti und Roma in den 50er und 60er Jahren, 2003«.
12 S. Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen, Deutscher Bundestag, 16. WP, Drucksache 16/6437, 19.09.2007.

» zum Inhalt

PARAGRAPH 240 STGB

Nötigung - Ein Beispiel nationalsozialistischer Gesetzgebung

von Kristina Tiek

Es mag viele Themen geben, die im Studium der Rechtswissenschaft zu kurz kommen, die Rolle des eigenen Faches im Nationalsozialismus ist sicherlich eines davon. Sie wird in der Lehre so gut wie ausgeblendet. Über die Entwicklung in den Jahren 1933 bis 1945 herrscht gerade in der Strafrechtswissenschaft weitestgehend Schweigen, obwohl die Kontinuitäten hier besonders gravierend sind.

Ein Beispiel dafür, wie nationalsozialistisches Recht auch heute noch wirkt ist der § 240 StGB[1]. § 240 gehört in allen Bundesländern zum Pflichtstoff im ersten Staatsexamen. Die Probleme mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe und die eigentümliche Struktur mögen bekannt sein, vielleicht auch, dass die Norm bereits zweimal bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde. Über die Geschichte der Norm wird in Vorlesungen jedoch kein Wort verloren, viele der gängigen Kommentare[2] verweisen lediglich auf weiterführende Literatur. Im Studienkommentar von Joecks steht zumindest der Hinweis: »§ 240 erhielt seine Fassung im Wesentlichen 1943.« Ein Zusammenhang zwischen der Geschichte und den Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Norm wird hingegen nicht hergestellt.

Neben § 240 erhielten noch einige andere Strafvorschriften ihre Formulierung in den Jahren 1933 bis 1945. Zu nennen wären die Unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c , die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 i.d.F. der NotVO vom 4.2.1933, RGBl. I, 38), die Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 (durch Gesetz vom 2.7.1936), die Verkehrsunfallflucht gemäß § 142 (VO vom 2.4.1940, RGBl. I, 606), die Urkundenfälschung nach § 267 (Strafrechtsangleichungs-VO vom 29.5.1943, RGBl. I, 339), der Vollrausch nach § 323 a (Ges. vom 4.9.1941,RGBl. I, 549), der räuberischer Angriff auf Kraftfahrer nach § 316 a (Ges. vom 22. Juni 1938,RGBl. I, 651), die Erpressung nach § 253 (VO vom 29.5.1943, RGBl. I, 339), die Untreue (Ges. vom 26. Mai 1933, RGBl. I, 295) und der Mord nach § 211 (Ges. vom 4.9.1941, RGBl. I, 549).

§ 240 RStGB in seiner ursprünglichen Fassung von 1871 lautete:

> »Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.«[3]

1943 wurde § 240 durch die so genannte Strafrechtsangleichungsverordnung[4] geändert und verschärft. Strafbar war nun neben der Anwendung von Gewalt, nicht wie bisher, die Drohung mit einer Straftat, sondern »mit einem empfindlichen Übel«. Der Strafrahmen wurde erheblich erhöht, in besonders schweren Fällen war Zuchthausstrafe möglich, deren Höchstdauer nach § 14 S. 2 RStGB fünfzehn Jahre betrug. Zudem wurde die Norm durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

> »Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels für den angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.«

Neben den Begriff der »Gewalt« traten mit dem »empfindlichen Übel« und dem »gesunden Volksempfinden« also weitere unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine präzise Abgrenzung zwischen straflosem und strafbarem Handeln war damit gänzlich unmöglich geworden, es blieb allein dem Richter überlassen, im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie, zu entscheiden, wann eine Nötigung strafbar sein sollte und wann nicht.

Die Alliierten haben nach der Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft, wohl aus praktischen Erwägungen[5], die von der nationalsozialistischen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen grundsätzlich weiter gelten lassen und lediglich die ihrem Inhalt nach typisch nationalsozialistischen Teile beseitigt.

Typisch nationalsozialistisch

Als eindeutig typisch nationalsozialistisch einzuordnen waren die Nürnberger Gesetze, etwa das Blutschutzgesetz, die Reichstagsbrandverordnung und die Polen-Juden-Strafrechtsverordnung. Ansonsten setzte ein zähes Ringen um den Erhalt der vielen in dieser Zeit neu- oder umformulierten Vorschriften ein. Die Tendenz, die vermeintlichen Errungenschaften der nationalsozialistischen Gesetzgebung aufzugeben, war wohl daher so gering, weil sie nach wie vor der allgemeinen Auffassung der Juristenschaft in Rechtsprechung und Lehre entsprach. Diese hatten sie schließlich auch mitformuliert. So lobte Fritz Hartung[6] noch 1971 die großen Fortschritte von grundlegender Bedeutung, die vor allem auf dem Gebiet des Strafrechts gemacht worden seien. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass der BGH nicht bereit war, die sogenannten Fortschritte in der Entwicklung des § 240 rückgängig zu machen.

Strafschärfungen zwischen 1933 und 1945

Die »Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 1« der Alliierten Militärregierung (AAR 1) untersagte Strafrichtern über ein vor 1933 geltendes Strafmaß hinaus zu gehen. Darunter hätte auch § 240 in seiner Fassung von 1943 fallen müssen. Der Strafrahmen hatte sich schließlich um das fünfzehnfache erhöht. Anders sah das jedoch der Bundesgerichtshof. Am 16. Februar 1951 entschied der BGH, die AAR 1 sei kein Gesetz im formellen und materiellen Sinne, habe von daher auch kein sachliches Strafrecht geschaffen und beanspruche deshalb nur Geltung, solange die Gerichtshoheit in Deutschland von den Alliierten Militärregierungen in Anspruch genommen wurde.[7] Dies war aber bereits seit 1949 nicht mehr der Fall. Damit wurde dem erhöhten Strafrahmen von 1943 erneut Geltung verschaffen.

Das »gesunde Volksempfinden«

Auch die Zweifel an der Weitergeltung des Tatbestandsmerkmals »gesundes Volksempfinden« räumte der BGH aus. Nach dem Gesetz Nr. 1 der Alliierten Militärregierung vom 30. August 1945, das die Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen verbot, waren Bestrafungen nach dem Tatbestandsmerkmal des »gesunden Volksempfindens« verboten. Dennoch erklärte der BGH 1951, dass § 240 in der Fassung vom 19. Juni 1943 ohne Verstoß gegen Besatzungsrecht anzuwenden sei. »Abs. 2 ist in seinem wirklichen Gehalt nach dahin zu verstehen, dass der Richter bei der Abgrenzung des strafwürdigen Unrechts von nicht strafwürdigem Verhalten nach dem Verhältnis des Mittels zum Zweck auf das Rechtsempfinden des Volkes zu achten hat«[8]. Das sei ein alter Grundsatz rechtsstaatlicher Strafrechtspflege. Verboten sei nur, dass der Richter nach angeblichem gesundem Volksempfinden also willkürlich strafe.[9] Dass für das Strafrecht nicht nur ein einfaches Willkürverbot, sondern seit dem in Krafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 auch der in Art. 103 II GG normierte Bestimmtheitsgrundsatz gilt, hatte der BGH wohl übersehen.

Was bleibt: Der Wolf im Schafpelz

§ 240 wurde damit in seiner Fassung von 1943 für uneingeschränkt anwendbar erklärt. Auch der bundesdeutsche Gesetzgeber kehrte nicht zur Rechtslage von vor 1933 zurück. So übernahm der Bundestag schließlich im Jahre 1953 die Fassung von 1943 und veränderte lediglich den Absatz 2 dahingehend, dass jenes »gesunde Volksempfinden« durch die unverfänglicher anmutende Verwerflichkeitsklausel ersetzt wurde. Aber auch diese Fassung war bereits damals wegen ihrer Unbestimmtheit nicht unumstritten. So sei § 240 kein Tatbestand, da weder Tatmittel noch Taterfolg sachlich umschrieben werden, erfasst sei nahezu das gesamte soziale Handeln und eine Differenzierung zwischen strafbarem und straflosen Handeln ergebe sich ausschließlich aus dem in Absatz 2 ausgesprochenem Werturteil der Verwerflichkeit, so die KritikerInnen.[10] Eine Abkehr von der nationalsozialistischen Gesetzgebung ist trotz aller Stimmen, welche den § 240 in seiner jetzigen Form für verfassungswidrig und insbesondere unvereinbar mit den Prinzipien des Rechtsstaates halten, nicht erfolgt.

Eine der unbestimmtesten Normen des StGB ist also dem Gesetzgeber von 1943 zu verdanken. Auch heute noch ist das Strafmaß dreimal so hoch wie vor 1943. Die Geschichte des § 240 StGB zeigt zudem beispielhaft, dass eine Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus innerhalb der Rechtswissenschaft nicht stattgefunden hat, von einer Entnazifizierung des Rechts kann daher bis heute keine Rede sein.

---

1 Bei Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung handelt es sich im Folgenden um Vorschriften des StGB.
2 So z.B. Schönke/Schröder, Tröndle/Fischer.
3 Fassung vom 15.5.1871 (RGBl, S. 127).
4 RGBl. I S. 341, 342.
5 So BverfGE 6, 389.
6 Fritz Hartung, Jurist unter vier Reichen, S. 123.
7 BGHSt 1, 59.
8 BGHSt 1, 84 (86).
9 BGHSt 1, 266 (268).
10 Welzel in: 66. Sitzung der Großen Strafrechtsreform, S. 279.

Für das Sommersemester 2009 planen die Kritischen JuristInnen ein Projekttutorium zu diesem Thema. Ein Vortreffen wird im Februar 2009 stattfinden.

» zum Inhalt

DER FUCHS GEHT UM

von AKZC(/IJ)

Ordnung, Disziplin, Bildung und dabei immer (feucht-) fröhlich oder in höherem Auftrag unterwegs. Das sind die Werte, die eine gewisse Gruppierung an vielen Unis mit stolz geschwellter Brust und mit Blick auf den potentiellen Nachwuchs nach Außen vertritt. Für den Studenten im ersten Semester, eben seinen Wehrdienst hinter sich und gerade etwas eingeschüchtert von der großen Universität, muss das der Himmel auf Erden sein: Ordnung kann er sowieso schon, Disziplin ist auf Befehl auch einfacher als alleine, und Bildung wollte er eh schon immer, klar, sonst wär er ja schließlich nicht an der Uni. Stellt sich nur noch die Frage: Geht noch mehr Saufen als beim Bund? Und auch auf diese Frage ein lautes und deut(sch)liches: Jawoll!

Sie, liebeR LeserIn fragen sich jetzt wahrscheinlich: Wer mögen wohl diese WohlTäter am einfachen Mann sein? Machen wir es kurz: Die Rede ist von Studentenverbindungen, d.h. Landsmannschaften, Sängerschaften, Turnerschaften und anderen zwar nicht zu unterschätzenden aber mitgliederschwächeren Korporationen.

Burschenschaften

Ebenfalls unter den Begriff Studentenverbindung fallen Burschenschaften, welche hier ein wenig fokussiert betrachtet werden sollen, da sie sich im Gegensatz zu den anderen Verbindungstypen offen politisch bezeichnen und daher gute Beispiele für die ihnen eigene spezielle Art und Weise der Einflussnahme in Politik und Wirtschaft geben. In Deutschland gibt es rund 120 dieser Burschenschaften, auf österreichischem Territorium weitere 20 ihres Zeichens »deutsche«. Zusammen zählen sie ca. 19.000 Mitglieder. Während, neben ungefähr 100 deutschen, alle 20 österreichischen Verbände im Dachverband »Deutsche Burschenschaft« (DB) organisiert sind, bilden 23 Burschenschaften aus Deutschland den zweiten Dachverband, den Spalter »Neue Deutsche Burschenschaft« (NDB). Die Dachverbände halten jährlich ihren jeweiligen sog. Burschentag ab, welcher eine parlamentarische Funktion für den Zusammenschluss ausübt und politische Entscheidungen fällt. Dort wird außerdem jedes Jahr eine präsidierende Burschenschaft gewählt, die organisatorische und leitende Aufgaben übernimmt. Die Abspaltung der 1996 gegründeten NDB von der 1950 nach Verbot wiedergegründeten DB erfolgte aus politischen, eventuell aber auch taktischen Gründen. Nach außen gibt sich die NDB eher gemäßigt konservativ während die DB rechts keinen Rand erkennen lässt. Mit der Spaltung radikalisierte sich der Grundtenor in der DB, da die gemäßigteren Kräfte an Einfluss verloren beziehungsweise nicht mehr vorhanden waren.

Der Grundtenor

Gemein haben alle Burschenschaften jedenfalls eine an völkischen Theorien orientierte Ideologie. Demnach existiert in ihren Augen ein deutsches Volk, welches durch eine eigene Kultur und Sprache definiert ist und in etwa zwischen Maas und Memel bzw. Etsch und Belt haust. Eben diesem Denken entspringt nicht nur in Deutschland beinahe regelmäßig ein Verlangen nach territorialem Eigentum und rassistischer Trennung verschiedener Ethnien. Auch diese Ansätze sind in Studentenverbindungen stets vorhanden gewesen und in vielen Burschenschaften nicht schwer auszumachen. Als Beispiele seien nur einige prominente personelle Überschneidungen mit der Rechtsextremen Szene genannt:

Rolf Schlierer (Gießener Burschenschaft Germania) war ‚75/'76 Vorsitzender des Hochschulpolitischen Ausschusses der DB und ist heute Bundesvorsitzender der Partei »Die Republikaner«. Kontakte bestanden bspw. zu Hans Filbinger, einem NS-Richter und dem DVU-Bundesvorsitzenden Gerhard Frey. Letzterer ist außerdem Herausgeber und Chefredakteur der Deutschen National-Zeitung, für die u.a. schon der ehem. Reichsfilmintendant und Landsmannschafter der im Coburger Convent gebundenen »Teutonia Heidelberg-Rostock« Fritz Hippler schrieb.

Auch NPD-Bundesvorstandsmitglied und ehem. Mitglied in der Jungen Union Jürgen W. Gansel ist über seine Mitgliedschaft in der Burschenschaft »Dresdensia-Rugia zu Gießen« in der DB. Für engagierte RecherchistInnen sei die Fortführung dieser kurzen Wikipedia-Expedition empfohlen. Mensch bekommt so schnell Einblick in die Komplexität der Verstrickungen von rechter Politik à la CDU/CSU oder NPD mit der rechtsextremen Szene.

Ebenso in Österreich sind durch die Deutsche Burschenschaft Verbindungen von etablierten rechten Politikern (wie Jörg Haider, Silvania Wien) zu Rechtsextremen z.B. in und um die »Wiener akademische Burschenschaft Olympia« klar erkennbar.

Eine vollständige Liste von prominenten Studentenverbindungsmitgliedern aus Reaktionären, Konservativen, Neokonservativen oder Neoliberalen Kreisen in Politik und Wirtschaft wäre wohl mehr als ellenlang und auf Grund mangelnden Einblicks für Außenstehende auch nicht realisierbar, zweifelsohne aber hochinteressant.

Nicht nur interessant sondern eben auch zu bedenken ist die Art und Weise, wie der – in Bezug auf die Mitgliederzahlen – augenscheinlich überdimensionale gesellschaftliche Einfluss zu Stande kommt.

»Was wir wollen ist die Herrschaft des geborenen Führers«

Die in jeder Hinsicht elitären Prinzipien sind bereits dort erkennbar, wo für das Individuum der Einstieg in das Disneyland der Machtbesessenen beginnt. Nach dem Entgegennehmen des Bandes, das seine Mitgliedschaft symbolisiert und es zum »Fuchs« werden lässt, hat es schon die erste Prüfung hinter sich: Die Aktiven der verschiedenen Korporationen haben es dann wahrscheinlich bereits als »deutsch«, meistens als Nichtwehrdienstverweigerer und fast immer als männlich identifizieren und heraussieben können.

Die Karrierestufe, auf welcher der Student sich jetzt befindet, ist weniger als Sieb, denn als Fleischwolf zu bezeichnen. Das Fuchsdasein, also die Anwärterschaft auf eine Vollmitgliedschaft ist geprägt von weitgehender Rechtlosigkeit und von Pflichten, welche ihm »weitgehend unmerklich« (CV-Handbuch, 1990, S.159) die Konsistenz und Eigenschaften von... sagen wir: *deutschtümelnder Mettwurst* zu Eigen werden lassen. Dafür zuständig sind vor allem der »Fuchs-Major« sowie sein persönlicher »Leibbursche«. Ihm wird u.a. ein Biername gegeben, er wird zum Trinken gezwungen und andere sehr zielgerichtete Rituale mit ihm werden, gegen ihn, für die Verbindung angewandt. Bekanntestes ist aus sichtbaren Gründen das Mensurfechten, welches den Mut und die Tapferkeit des »Kämpfers« symbolisiert. Begleitet wird die in dieser Phase intensive und destruktive Arbeit an der Psyche durch ideellen Input. Umgangssprachlich könnte man diesen Vorgang schlicht als Gehirnwäsche bezeichnen.

Hat der formvollendete Student dann die Burschung hinter sich, so genießt er nun den Status eines vollwertigen Mitglieds und kommt unmittelbar aus der Position des Unterdrückten in die Situation selbst Macht ausüben zu können und auch zu sollen. Eine wirkungsvolle Systematik, welche sogar als schriftliche Anleitung erhältlich ist (s. CV-Handbuch).

Nachdem der aktive Korporierte nun ein bis zwei Jahre stolz seine Verbindung in Ämtern und nach außen vertreten hat, kann er in den Status des Inaktiven wechseln, um sein Studium abzuschließen. Seine Rechte bleiben dabei unangetastet, seine Pflichten dagegen werden reduziert.
Mit dem Abschluss der Ausbildung wird er letztendlich als »Alter Herr« in die Gesellschaft entlassen;

» ZUM INHALT

hier soll er seine erlernten Ziele verfolgen und nicht zuletzt für die finanzielle Sicherheit der Verbindung sorgen. Die erworbenen Fähigkeiten und die Tatsache der Mitgliedschaft werden ihm stets gute Dienste leisten, wenn es darum geht, einflussreiche Posten in Unternehmen oder Politik zu finden. Je höher er auf der Karriereleiter steigt, desto sicherer erscheint es, dass der ein oder andere von ca. 135.000 korporierten Alten Herren seine Wege kreuzt und ihm dabei die eine oder andere mehr oder weniger folgenschwere Gefälligkeit aus kameradschaftlichen Gründen zu Gute kommen lässt. Beispielhaft kann man hier die Verflechtungen in der Führungsriege der Berliner CDU anführen. Lange Jahre setzten sich hier die drei Korporierten Eberhard Diepgen aus der Burschenschaft Saravia, Peter Kittelmann und Klaus Landowsky – beide aus der Sängerschaft Borussia - in zentralen Positionen fest. Bereits 1983 schreibt die Frankfurter Rundschau ihnen ein »Lehrstück für konsequente Kaderpolitik« zu. Noch bis 2001 war Diepgen nach mehrmaliger und insgesamt mehr als 15 Jahre dauernder Regentschaft Bürgermeister. Heute ist er als Anwalt für Wirtschafts- und Arbeitsrecht tätig. Auch der Jurist Kittelmann könnte auf eine lange Periode der Macht zurückschauen – wäre er noch am Leben. Er war 34 Jahre lang Kreisvositzender der heutigen CDU Berlin-Mitte und des weiteren in vielen Parlamenten, u.a. im Bundestag. Ebenfalls Jurist war Klaus Landowsky, der 30 Jahre lang im Berliner Abgeordnetenhaus und nebenbei bis zum Berliner Bankenskandal Vorstandsvositzender der »Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG« war.

Der »Reader gegen studentische Verbindungen« — erhältlich auch im AStA FU

Nicht nur in Insider-Kreisen ist bekannt, auf welcher Basis dieses Trio gebaut war; doch auch diese Tatsache konnte der viel weiter reichenden Verflechtung nur unwesentlichen Imageschaden zufügen.

Eben dieses Prinzip ist es, dass Studentenverbindungen so einflussreich macht. Neben persönlichem Nutzen wird dabei insbesondere bei Burschenschaften das höhere politische Ziel nie aus den Augen gelassen. Durch das System der Seilschaften konnte das Bestehen einer schlagkräftigen nationalen Elite in allen gesellschaftlichen Bereichen stets sichergestellt werden, welche in jeder erdenklichen Situation geschlossen zusammensteht und so ihre Werte bestens konserviert seit nunmehr zwei Jahrhunderten durch das Zeitalter trägt. Nach außen gaben sich die Korporationen dabei immer angepasst.

Ihren Anfang bestritten sie als nationale bürgerlich-demokratische Bewegung. Mit Beginn des Kaiserreichs stellten sie sich auf die Seite der bürgerlichen und traditionellen Elite und verbrachten die nächsten hundert Jahre damit, der demokratischen Macht der Arbeiterbewegung Paroli zu bieten. So ist es auch nicht verwunderlich, dass sie in gewaltsamen Konflikten vom 1. Weltkrieg über den Kapp-Putsch bis hin zur Machtergreifung Hitlers stets in der ersten Reihe standen. Mit der freiwilligen Auflösung und dem nahezu geschlossenen Übertritt in den »Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund« wähnte man sich schon am Ziel aller politischen Ansprüche und schreibt (in

den »Burschenschaftlichen Blättern«): »Was wir seit Jahren ersehnt und erstrebt und wofür wir im Geiste der Burschenschafter von 1817 jahraus jahrein an uns und in uns gearbeitet haben, ist Tatsache geworden«. Dieser Satz ist durchaus in Bezug auf fast jedes Detail von Hitlers Politik zu sehen, einschließlich der Judenfrage.

Entsprechend entsetzlich lese sich wahrscheinlich die Geschichte der Korporierten im 2. Weltkrieg. Doch glücklicherweise kann zumindest dieses Kapitel mit einem letztendlich guten Ausgang geschlossen werden: Der totalen Niederlage Deutschlands.

Nahezu verständlich ist auch das Verbot der Verbindungen durch die Alliierten mit Begründungen wie »all National Socialist organizations in universities are abolished and will not be permitted to be revived. The revival of other student organizations (especially Verbindungen, Burschenschaften, Korporationen and their Altherrenbuende) of a nationalistic, reactionary or para-military character will not be permitted.« Aber auch in der Nachkriegsgeschichte zeigt sich wie zäh die Seilschaften der deutschen Rechten sind. Bereits 1950 stand wieder fest, dass auch in der Zukunft kein Deutschland ohne Studentenverbindungen sein sollte, denn die wesentlichen Strukturen in Form von Dachverbänden (darunter auch der DB) und anderen Vereinigungen waren wieder aufgebaut. Bis heute sehen sie sich in militaristischer, antikommunistischer, sexistischer, teils rassistischer und antisemitischer bzw. islamophoben Tradition.

»Wege aus dem Lebensbündnis« — ein erfolgreiches Aussteigerprogramm des StuRa der Uni Leipzig

Studentenverbindungen in Berlin

Auch in Berlin gibt es zahlreiche Verbindungen. Die vier aktiven Berliner Burschenschaften in der DB nennen sich Berliner Burschenschaft...
...Arminia (die älteste in Berlin),
...Gothia (fruchtlos und beharrrlich, pardon: »furchtlos und beharrlich«),
...Thuringia (»selbstverständlich trinken wir auch«),
...der Märker (»Männer mit Grundsätzen«).

Aufgefallen durch Kontakte zu Rechtsextremen ist bspw. die Gothia, welche 1999 Horst Mahler als Referenten zu sich ins Haus einlud. Außerdem bestehen Kontakte zum Berliner Reservistenverband. Des weiteren richtete die Gothia 2003 das Pressefest der Zeitung »Junge Freiheit« aus, bei dessen Gründung die als rechtsextrem eingestufte »Burschenschaft Danubia zu München« maßgeblich beteiligt war.

Nach diesem kurzen und unvollständigen Anschnitt relevanter Themen um die Burschenschaften und den ihnen verwandten anderen Studentenverbindungen bleibt nur noch Zeit einen Strich unter diese kleine Abrechnung zu setzen. An dieser Stelle wollen wir uns noch einmal auf den einfachen Mann, den im ersten Semester, der eben seinen Wehrdienst hinter sich hat und gerade etwas eingeschüchtert von der großen Universität ist, besinnen. Vielleicht hat er ja jetzt schon seine ersten Kneipen hinter sich und somit auch schon das gelernt, was in der Öffentlichkeit jeden guten Nationalisten ausmacht: leugnen; schlicht und einfach sich selbst und seine eigenen Ideale verleugnen. Dann wird er etwas von »Iiiich bin ja nur konservativ« und »Werte sind doch so wichtig!« oder »Deutschland ist halt nunmal... und deshalb muss...« erzählen. Doch was sich stets dahinter verbirgt ist - zugegebenermaßen oft nicht leicht zu fassen - die deutsche Fratze der Autorität und Arschkriecherei, gepaart mit den rassistischen, homophoben und sexistischen Auswüchsen der Xenophobie und natürlich unser alter Freund, dem Kapitalismus, dessen Untertan der traditionsbewusste Verbindungsstudent immer war, ist, und immer sein wird.

Lasst uns dieses Glied des Systems ein für allemal abtrennen!

» ZUM INHALT

BRAVE NEW EUROPE

von Hanna und Lukas

Rückblick auf den BAKJ-Kongress vom 31. 10. bis 2. 11. 2008 in Göttingen

Anfang November 2008 richtete die wieder gegründete Basisgruppe Jura Göttingen den BAKJ-Kongress mit dem Thema »BRAVE NEW EUROPE – Multinationales Recht und politische Wirklichkeit« aus.

Der Kongress war dabei wie immer offen für alle Interessierten und richtete sich sowohl an JuristInnen, als auch an Nicht-JuristInnen. Die Erfahrungen der letzten Kongresse, wie z.B. im vergangenen Sommersemester in Greifswald, haben gezeigt, dass gerade der Austausch mit Studierenden anderer Fachrichtungen sehr anregend sein kann. So wünschen wir uns auch für den nächsten Kongress in Bremen, der im Frühjahr 2009 stattfinden wird, dass erneut ein breiteres Spektrum an Interessierten vertreten sein wird.

Auch diesmal bot der Kongress interessante Vorträge und spannende Diskussionen. Bereits in ihrem Ankündigungstext verwies die Basisgruppe

darauf, dass die Europäische Union in einer Krise stecke. Die EU-Osterweiterung, das Scheitern des EU-Verfassungsvertrags im Jahr 2005 und spätestens das ‚Nein' der irischen Bevölkerung zum Vertrag von Lissabon hätten die Diskussionen um den Fortgang der europäischen Integration neu entfacht. Zahlreiche Bestrebungen der politisch Verantwortlichen zielten auf einen massiven Umbau der europäischen Institutionen, welcher viele Bereiche des alltäglichen Lebens der Menschen betreffe.

Im Eröffnungsvortrag von Dr. Andreas Fisahn, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld, sowie in der anschließenden Diskussion wurden einige der in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme angesprochen. Auch in den am nächsten Tag statt findenden Workshops wurde das Gebilde Europäische Union in verschiedener Form immer wieder thematisiert.

Dr. Andreas Fisahn stellte in seinem Vortrag zunächst den Vertrag von Lissabon vor, der an die Stelle der in den Niederlanden und Frankreich in Referenden abgelehnten EU-Verfassung treten sollte. Er fokussierte sich dabei auf einige wichtige Punkte, die auch in der von ihm für die Linkspartei eingereichten Verfassungsbeschwerde – unter anderen – eine Rolle spielten. Hierbei wären zu nennen: 1. die undemokratische Struktur, die keinen politischen Richtungswechsel erlaube; 2. die nach der Vorstellung des EuGH jetzt abwägbare Menschenwürde sowie 3. das im Vertrag festgeschriebene Aufrüstungsgebot für eine Armee, die dem Europäischen Rat unterstehen soll und somit keine Parlamentsarmee (mehr) wäre. Dabei vertrat er den Standpunkt, dass alle diese Punkte gegen das Grundgesetz verstießen und der Vertrag somit verfassungswidrig sei.

Am Samstag morgen fanden die Workshops »Das europäische Grenzregime« (Matthias Lehnert und Pascal Hase, Münster) und »Die Europäische Integration aus der Perspektive der materialistischen Staatstheorie« (Stephan Heidbrink, Marburg) statt.

Beim ersten Workshop referierten Matthias und Pascal zur Einführung über die europäische (Nicht-) Einwanderungspolitik. Im Einzelnen besprachen sie die fortschreitende Überwachung der Migrationswege über See und Land und die Abschottung Europas durch die Grenzschutzagentur FRONTEX. Des Weiteren berichteten sie über die Probleme der Illegalisierten, die es nach Europa schaffen, sowie in einem Exkurs über die Rolle der FluchthelferInnen bei der Migration. Hierbei war vor allem die historische Betrachtung der heute als MenschenhändlerInnen und SchleuserInnen kriminalisierten Menschen interessant: Während der NS-Diktatur wurden diese als LebensretterInnen betrachtet. Noch in den 80ern urteilte der BGH, dass ein Fluchthelfer durchaus Anspruch auf die vereinbarte Bezahlung gegen einen Menschen aus der DDR habe, da der Vertrag über eine Fluchthilfe kein sittenwidriges Geschäft sei. Heute jedoch wird die Hilfe als kriminelles Verhalten streng verfolgt und bestraft. Insgesamt boten die beiden mit ihrem Workshop einen umfassenden Einblick in die Thematik, die reichlich Substanz zur Diskussion bot. Diese konnte leider nicht vertieft werden, da das Mittagessen wartete.

Beim zweiten Workshop schaffte es der Politikwissenschaftler Stephan Heidbrink, der bei der Forschungsgruppe Europäische Integration (FEI) der Philipps-Universität Marburg tätig ist, das anspruchsvolle Thema »Materialistische Staatstheorie« auch für Menschen, die nicht mit der Materie vertraut sind, verständlich zu machen und ließ viel Platz zur Diskussion.

Materialistische Staatstheorie betrachtet das politische System nicht als etwas (unveränderliches) Gegebenes, sondern als Ausdruck (veränderlicher) gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse. Die Problematik, welche sich in Bezug auf die EU laut Heidbrink dabei stellt, ist, dass die Theorien klassischerweise anhand nationalstaatlicher Strukturen entwickelt wurden und nun auf ein neuartiges Gebilde übertragen werden müssen.

Der Philosoph Antonio Gramsci sieht zum Beispiel den Staat nicht als autonome Kraft, sondern als gesellschaftliches Kräftefeld. Er betont die Wechselwirkung zwischen Zivilgesellschaft und Staat. Daran anknüpfend sieht Stephan Heidbrink die Entwicklung der Europäischen Union als einen sozioökonomisch und politisch-institutionell umkämpften Prozess, in dem sich schrittweise Konturen einer supranationalen (Rechts-)Staatlichkeit herausgebildet hätten. In diesem System etabliere sich eine neue Form des transnationalen Regierens (»transnational governance«). Anders als bei einer Regierung in nationalstaatlichen Strukturen, gehe es bei »governance« nicht um demokratische Legitimation und Verantwortlichkeit, sondern um Kontrolle und Hoheitsrechte.

Aufgrund der Entwicklung eines sogenannten »Neuen Konstitutionalismus«, womit die politisch-rechtliche Dimension des disziplinierenden Neoliberalismus gemeint ist, würden Regierungen empfänglicher für die Kräfte des Marktes. Gleichzeitig schwinde die Möglichkeit einer zivilgesellschaftlichen Einflussnahme. Dabei sieht Heidbrink auf der europäischen Ebene drei Muster strategischer Selektivität: Exekutivlastigkeit, Public-Private-Partnerships und asymmetrische Regulierung, wodurch er bestimmte Partikularinteressen besonders stark vertreten sieht. So führe die Exekutivlastigkeit zu einer »Expertokra-

» ZUM INHALT

tie« und einer Dominanz der intergouvernementalen Verhandlungen; die Interventionskompetenz eines vom Wähler mehrheitlich legitimierten Parlaments fehle. Eine gezielte Beeinflussung der Entwicklung der EU geschehe dabei durch Public-Private-Partnerships (z.B. »Agenda-Setting« und »Policy-Planung«), die bewirken, dass bestimmte Themen strategisch aus dem Diskurs ausgeklammert würden. Unter dem dritten Muster, der asymmetrischen Regulierung, versteht Heidbrink die Diskrepanz zwischen Wirtschafts- und Währungsintegration (negative Integration) und sozialer Harmonisierung (positive Integration). An letzterer mangele es, da der Fokus zunehmend auf die negative Integration gerichtet sei. Alles in allem lässt sich nur sagen: ein sehr gelungener Workshop![1]

Nachmittags gab Hans-Werner Hilse, Studierender in Göttingen, einen Einstiegsvortrag zum Thema »Privatsphäre, Strafverfolgung, Wirtschaftsinteressen – Nationale und europäische Aspekte des Datenschutzes«. Dabei erfolgte zunächst ein historischer Abriss: Über die erstmalige Erwähnung des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1983 bis zum aktuellen Fall der nordrhein-westfälischen Vorschriften zur Online-Durchsuchung, die als Modell für eine bundeseinheitliche Regelung galt und den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme regelte[2]. Schwerpunkt der Diskussion war die sogenannte Vorratsdatenspeicherung, die auf eine EU-Richtlinie fußt und vorsieht, dass ab dem 01.01.2009 sämtliche Telekommunikationsdaten für sechs Monate gespeichert werden müssen. Zu Guter letzt ging es um urheberrechtliche Problematiken, was den Workshop inhaltlich abrundete.

Gleichzeitig gab der Rechtsanwalt Heiko Habbe aus Hamburg in seinem Vortrag »Flucht in die Haft – Das europäische Abschiebungshaftregime nach Rückführungsrichtlinie und Dublin II-Verordnung« einen Einblick, was die Harmonisierung der Asylpolitik in Theorie und Praxis bedeutet. Unzählige Neuerungen fanden in den letzten Jahren ihren Platz in den Regelwerken, über die Heiko einen kurzen Überblick gab. Sodann erarbeiteten die Workshop-TeilnehmerInnen anhand der nationalen Rechtslage, die Änderungen, die sich aufgrund der Richtlinie und Verordnung ergeben müssten. Die sehr konzentrierte Arbeitsatmosphäre ermöglichte dabei ein für das weite Thema sehr präzises Ergebnis. Dabei machte Heiko immer wieder an Praxisfällen anschaulich, was diese Neuerungen für die von der Abschiebung bedrohten Menschen konkret bedeutet – nichts Gutes!

Am Samstagabend fand sodann eine Podiumsdiskussion, unter der Leitung von Philip Rusche für die erkrankte Lena Dammann, zum Thema »Berufsbilder kritischer JuristInnen« statt. Das Spektrum der vertretenen Berufe war breit: So war neben Tobias Walkling, Richter am Arbeitsgericht Göttingen und Friederike Wapler, wissenschaftliche Mitarbeiterin

am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie an der Philips-Universität Göttingen[3], auch Ivan Prade, Sachgebietsleiter eines Hamburger Finanzamts, und der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam eingeladen, letzterer fiel leider krankheitsbedingt aus. Die drei ReferentInnen schilderten ihre persönlichen Wege in den Beruf. Tobias und Friederike engagierten sich während ihrer Studienzeit in Göttingen gemeinsam in der damaligen Basisgruppe und gingen dann beruflich unterschiedliche Wege. Während der Diskussion ging es vor allem um die Frage, ob bzw. wie es die ReferentInnen schaffen, politisches Engagement und Beruf miteinander zu verbinden.

Während für Ivan der Versuch, Beruf und politisches Engagement in der linken Szene »unter einen Hut zu bringen«, nie ein Thema war, stellte sich für Friederike gerade die wissenschaftliche Tätigkeit als Möglichkeit kritischer Betätigung dar.

Dabei beantworteten alle drei bereitwillig und authentisch die Nachfragen aus dem Auditorium. Die Reaktion der ZuhörerInnen war gespalten: Während einige die Schilderungen als sehr motivierend und Mut machend bezeichneten, fanden andere, dass sie eher gezeigt hätten, dass es offensichtlich doch nicht möglich sei, Politik und Beruf miteinander zu verbinden ohne dabei zu große Kompromisse einzugehen.

Neben dem Programm gab es genug Zeit sich kennen zu lernen und auszutauschen. Wie immer war es im Hinblick auf das Jura-Studium motivierend, sich neben Allgemeinem Schuldrecht und Verwaltungsakten auch mal mit Rechtspolitik auseinanderzusetzen. Insgesamt ein sehr gelungener Kongress; großes Lob an die Basisgruppe Göttingen!

---

1 Für Interessierte sei auch auf Heidbrinks Artikel verwiesen, der einen kurzen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung der EU bietet: http://www.imi-online.de/eu-projekt/heidbrink_9_2006.pdf.

2 Dabei sah das Bundesverfassungsgericht »das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner besonderen Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme« verletzt und schuf damit eine neue Facette des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, siehe: http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-022.

3 Friederike Wapler promoviert derzeit zum Thema »Werte und das Recht. Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus«; sie ist Mitverfasserin des Buches »Examen ohne Repetitor« (Achim Berge, Christian Rath und Friederike Wapler: «Examen ohne Repetitor", 2. Aufl. 2001).

Der BAKJ ist Mitherausgeber der Zeitschrift »Forum Recht«. Falls Ihr Interesse an einem Abo habt, findet ihr alle nötigen Informationen auf:

www.forum-recht-online.de

Alle Informationen zum BAKJ sowie die aktuellen Kongressankündigungen sind auf der Seite des BAKJ zu finden:

www.bakj.de

» ZUM INHALT

NIMM DIR ESSEN MIT, WIR FAHREN NACH DAHLEM...

Zur Schließung der Mensa I im Sommer 2009

Zum Sommer 2009 wird die Mensa I (Van't Hoff Str. 6) geschlossen. Das Untergeschoss bleibt zwar geöffnet, bietet allerdings nach wie vor kein Mensaessen zu Studierendenpreisen an.

Als Alternative könnten dann nur noch die Caféterien in der Umgebung und die Mensa II in der Silberlaube fungieren.
Die Caféterien sind während der Mittagszeit zwischen 12 – 14 Uhr bereits jetzt überfordert und bieten außerdem lediglich aufgewärmtes und überwiegend nichtvegetarisches Essen an, so dass diese Einrichtungen für viele Studierende keine Alternative für ein Mensaessen darstellen. Abgesehen davon, dass die Preise meist doppelt so hoch sind.

Betroffen von der Mensa-Schließung sind alle Fachbereiche in der Umgebung: Recht, Wirtschaft, Politik- & Sozialwissenschaften und Biochemie. Da dies über 4000 Personen sind, ist auch klar, dass weder die Mensa II noch die kleinen Caféterien diese Menschen versorgen werden können.

Also nehmt Euch in Zukunft Essen mit zur Uni oder werdet aktiv.

Auf solch köstliches Essen auf der Terasse der Mensa I müssen wir wohl bald alle verzichten...

ANKUENDIGUNG ZUR WAHL

Wahl zu den studentischen und universitären Gremien an der FU-Berlin vom 13. bis 15. Januar 2009

Alle Wahllokale sind von 9.45 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet. Wahlberechtigte, die bis 16.15 Uhr im Wahllokal eintreffen, können auf jeden Fall ihre Stimme abgeben, auch wenn vor ihnen noch viele andere Wahlberechtigte in der Reihe stehen. Mitzubringen sind der gültige Personalausweis, Reisepass oder Führerschein sowie eine aktuelle kleine oder große Immatrikulationsbescheinigung oder der aktuelle Studierendenausweis.

Urnenwahl:
Diese ist für alle wahlberechtigten Studierenden in dem ihrem Fachbereich/ Zentralinstitut zugeordneten Wahllokal möglich. Für die Rechtswissenschaften befindet sich das Wahllokakal in der Wandelhalle der Van´t- Hoff- Str. 8 in 14195 Berlin.

Briefwahl:
Bis zum fünften Tag vor Beginn der Wahl kann die Zusendung der Briefwahlunterlagen schriftlich beim StudWV beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum letzten Wahltag beim StudWV eingegangen sein (bis 14.00 Uhr bei postalischer Zustellung). Es wird darum gebeten, Briefwahlunterlagen nur zu beantragen, wenn es wirklich erforderlich ist, da deren Bearbeitung teuer und zeitaufwendig ist. Für die Wahlen zum Studierendenparlament ist diese Form der Stimmabgabe in jedem Wahllokal möglich. Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten ist die Briefwahl nur in den beiden Wahllokalen möglich:

*** Standort Mensa:**
Habelschwerdter Allee 45, 14 195 Berlin, Erdgeschoss, Foyer vor der Mensa II
*** Standort Erziehungswissenschafts-Bibliothek:**
Habelschwerdter Allee 45, 14 195 Berlin, Erdgeschoss, L-Strasse vor der Ewi-Bibliothek

impressum

»Der StreiT« — Die Zeitschrift der Kritischen JuristInnen an der FU Berlin

Redaktion:	Anna, Einar, Emanuel, Hanna, Johanna, Julia, Juliane, Kristina, Lukas, Mel, Tom
Layout:	Einar, Hanna, Mel
V.i.S.d.P.:	Kristina Tiek, c/o Kritische JuristInnen/AL-Jura Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
Auflage:	1000
Bilder:	Umbruch-Bildarchiv
Hinweis:	Die Standpunkte der AutorInnen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

» ZUM INHALT

[...]

Was tun gegen Antisemiten?

—

»Ich bevorzuge Baseballschläger!«

**Woody Allen*